

Staatskanzlei des
Kantons Nidwalden
Regierungsgebäude
6371 Stans

Hergiswil, 26. Juli 2017

**Vernehmlassung:
Gesetz über den Brandschutz und die Feuerwehr (Brandschutz- und
Feuerwehrgesetz, BFG)**

Sehr geehrte Frau Landammann
Sehr geehrte Damen und Herren Regierungsräte
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Zustellung der Unterlagen. Unsere Arbeitsgruppe kommt zu folgendem Ergebnis:

Die SVP Nidwalden nimmt das Brandschutz- und Feuerwehrgesetz (BFG) zur Kenntnis. Wir stehen zu einer gut funktionierenden Miliz-Feuerwehr in den Gemeinden. Folgende Ergänzungen sind noch zu berücksichtigen:

Art. 8.2 Genehmigungen:

Dies soll wie bis anhin gehandhabt werden.

Art. 13-14 Zulassung als Fachperson:

Wir sind der Meinung, dass jeder Kaminfeger/Kaminfegerin mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis automatisch die Zulassung bekommt, ohne dass die NSV die Zulassung erteilt. Dies im Sinne von weniger Bürokratie und Protektionismus.

Art. 20 Gemeindefeuerwehr:

Absatz 3 ist ersatzlos zu streichen. Wir sind der Meinung, die Gemeinden sollen eine allfällige Differenz zur Kostendeckung der Feuerwehr über die Steuern bezahlen.

Art. 22.3 Andere Dienstleistungen:

Den Gemeinden soll - in Absprache mit der Feuerwehr - weiterhin die Möglichkeit gegeben werden, im Rahmen der Möglichkeiten der Feuerwehr weitere Aufgaben zu übertragen (z.B. Verkehrsdienst bei Anlässen, Wespennester entfernen, etc.).

Art. 23.4 Zusammenarbeit von Gemeinden:

Absatz 2 ist ersatzlos zu streichen. Die Gemeindeautonomie muss gewährleistet sein. Es soll den Gemeinden überlassen werden, eine allfällige Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden zu prüfen und festzulegen (inkl. Finanzierung).

Bis anhin konnte der Regierungsrat die Gemeinden zur Zusammenarbeit verpflichten. Dies soll aus unserer Sicht so bleiben. Wir sehen keinen Sinn darin, warum das Feuerwehrinspektorat ein Antragsrecht erhalten soll, um nötige Massnahmen dem Regierungsrat formell zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

Art. 30 Feuerwehrpflichtige Personen:

Hier soll eine klarere Regelung gelten. Nach 25 erfüllten Dienstjahren soll bei einem Ehepaar auch der Ehepartner nicht mehr eine Ersatzabgabe bezahlen müssen (Es ist theoretisch möglich, dass der Ehemann 25 Jahre Feuerwehrdienst leistete und als 45-jähriger von der Dienstpflicht entlassen wird, die Ehefrau aber trotzdem bis 48 Jahre noch Ersatzabgabe leisten muss). Das Gleiche gilt auch für Partnerinnen und Partner in eingetragenen Partnerschaften.

Art. 31 Befreiung Feuerwehrpflicht:

Wieso sollen einzelne Berufsgattungen von der Feuerwehrpflicht befreit werden? Wir sehen keinen Grund, warum Polizisten und/oder Rettungssanitäter in ihrer Freizeit keinen Feuerwehrdienst leisten dürfen oder können.

Art. 34 Aktiver Feuerwehrdienst:

Nach unserer Ansicht führt der Absatz 3 zu einer unnötigen Bürokratie. Die beiden betroffenen Gemeinden sollen selber über ein solches Gesuch entscheiden können. Eine Bewilligung soll befristet werden.

Art. 38.2 Bemessung:

Die Ersatzabgabe ist wie heute pauschal festzulegen. Eine einkommensabhängige Ersatzabgabe wird klar abgelehnt. Da gegebenenfalls eine Differenz der Kostendeckung über die Steuern finanziert wird, ist die Wirtschaftlichkeit gewährleistet.

Eine mögliche Variante wäre, dass der Kanton einen Rahmen für die Ersatzabgabe festlegt (z.B. CHF 100.00 bis CHF 650.00). Jede Gemeinde entscheidet dann an der Gemeindeversammlung selbst, wie hoch die Ersatzabgabe ist. So kann jede Gemeinde auf die örtlichen Gegebenheiten reagieren und die notwendige Höhe der Ersatzabgabe innerhalb des kantonalen Rahmens selber festlegen.

Art. 40.4 Verwendung:

Der Artikel ist dahingehend zu ergänzen, dass ein allfälliger Gewinn oder Verlust mit der Erfolgsrechnung der entsprechenden Gemeinde verrechnet wird.

Art. 44 Ersatzpflicht für Einsatzkosten:

Diese gesetzliche Bestimmung funktioniert nur, wenn die Meldung der zuständigen Strafbehörden an die Gemeinden zeitnah erfolgt. Ohne eine Meldung kann Absatz 2 Ziffer 1 von diesem Artikel nicht umgesetzt werden.

Art. 54 Anpassung der kommunalen Feuerwehr Reglemente:

Es ist nicht sinnvoll, den Gemeinden kurze Anpassungsfristen für die kommunalen Reglemente in der Gesetzgebung vorzuschreiben. Es soll eine Dauer von 2 bis 3 Jahren nach Inkrafttreten des kantonalen Gesetzes gewährt werden.

Brandschutz- und Feuerwehrverordnung

§ 11 Abgelegene Gemeindegebiete und besondere Risiken

Dieser Absatz ist ersatzlos zu streichen. Das Ganze führt zu unnötiger Bürokratie. Die heutige Form der bilateralen Absprache unter den betroffenen Feuerwehren funktioniert bestens.

§ 18 Entschuldigungsgründe

Immer mehr Frauen machen Aktivfeuerwehrdienst. Aus diesem Grund muss Mutterschaftsurlaub auch als Entschuldigungsgrund gelten. Denn dies ist weder Unfall noch Krankheit.

§ 19 Übungen

Dieser Absatz soll mit einer "Kann-Formulierung" versehen werden (Jährlich kann eine Alarmübung durchgeführt werden). Wenn es jährlich über 10 Alarmeinsätze gibt, muss nicht noch zwingend eine zusätzliche Alarmübung durchgeführt werden. Es soll im Ermessen der Feuerwehrkommandos liegen, eine Alarmübung durchzuführen oder eben nicht.

§ 25 Aufräumungsarbeiten

Im Artikel 22 des Gesetzesentwurfs wird der Gemeinde die Möglichkeit weggenommen, die Feuerwehr für zusätzliche Arbeiten einzusetzen. Im Paragraph 25 soll der NSV neu diese Möglichkeit gegeben werden. Bis jetzt wurden diese Aufräumungsarbeiten bilateral auf dem Schadenplatz abgesprochen. Dies soll auch in Zukunft so bleiben.

Es fehlt auch eine klare Regelung für die Durchführung von Sicherheitsmassnahmen während der Brandbekämpfung (z.B. abgebrannter Hausteil muss aus Sicherheitsgründen abgeräumt werden). Wer muss für diese Kosten aufkommen? Solche Massnahmen sollen zu Lasten der Aufräumungskosten gehen und nicht zu Lasten der Gemeinde.

Wir danken für die Berücksichtigung der vorgenannten Ergänzungen und Vorschläge.

Mit freundlichen Grüssen

SVP Nidwalden